

## **Verbot der Geschlechterdiskriminierung nach GlG**

Das Gleichstellungsgesetz gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch darauf, nicht aufgrund ihres Geschlechts direkt oder indirekt benachteiligt zu werden (Art. 3 Abs. 1). Das Verbot gilt für das gesamte Arbeitsverhältnis, insbesondere für die Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung (Abs. 2). Zulässig sind jedoch angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung, dies selbst benachteiligen wie z.B. die Vergabe von Stellen an die gleich qualifizierte Frau; dies insbesondere zwecks Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Unter Diskriminierung fällt auch jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten auf Grund der Geschlechterzugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt (Art. 4 GlG).